

PROTOKOLL

über die **5. Geschäftssitzung** des Gemeinderats am 02.12.2025 im Sitzungssaal des Rathauses an der Adresse 2361 Laxenburg, Schlossplatz 7-8.

Beginn: 18.05 Uhr
Ende: 18.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 27.11.2025 per E-Mail.

Die Kundmachung an der Amtstafel erfolgte am 27.11.2025.

Anwesend: Bürgermeister David BERL
Vizebürgermeisterin Silvia WOHLFAHRT

gfGRⁱⁿ Johanna GRUBER, MSc. MA (WU)
gfGRⁱⁿ Carina HÜTTER
gfGR Ing. Mag. Peter KOIZAR
gfGR Ing. Robert MERKER

GR Christian BLEI
GR Michael DAUDA
GR Heinz DOSTAL
GR Ing. Michael HEIDENREICH
GR Hans-Peter RAPPELSBERGER
GR Florian SCHULTZ
GRⁱⁿ Johanna STANEK
GR Philipp STANITZ
GR Helfried STEINBRUGGER
GR Walter TESCH
GRⁱⁿ Isabella ZIMMERMANN

1

Entschuldigt: gfGRⁱⁿ Regina SCHNURRER
gfGR DI Andreas WEIß
GRⁱⁿ Mag. Melanie PRAGER
GR Markus RAPP, MSc. MBA

Nicht anwesend: -

Schriftführerin: Daniela Fürst

Herr Bürgermeister David Berl übernimmt den Vorsitz, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderats.
Der Gemeinderat ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Dringlichkeitsantrag, eingebracht von Bürgermeister David Berl

Herr Bürgermeister David Berl der Laxenburger Volkspartei stellt gemäß § 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Antrag an den Gemeinderat, den Verhandlungsgegenstand

„Verordnung einer Bausperre für das gesamte Wohnbauland der Marktgemeinde Laxenburg; Beschluss“

in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2025 aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

In einer geplanten Änderung des Bebauungsplans ist vorgesehen, eine Regelung zur Anzahl und Breite der Ein- und Ausfahrten im Wohnbauland zu erlassen. Eine entsprechende Bestimmung ist in der Verordnung zum Bebauungsplan der Marktgemeinde Laxenburg bisher nicht enthalten.

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans betreffend das gewidmete Wohnbauland der Marktgemeinde Laxenburg. Da für diese Änderung eine längere Bearbeitungszeit erforderlich ist, ist die Erlassung einer Bausperre erforderlich, sodass für zwischenzeitlich eingereichte Bewilligungsanträge für Bauvorhaben die geplanten Änderungen des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind.

Antrag:

Herr Bürgermeister David Berl stellt den Antrag, diesem Dringlichkeitsantrag die Dringlichkeit zuzuerkennen, um diesen zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderats vom 02.12.2025 zuweisen zu können.

2

Abstimmungsergebnis: dafür – einstimmig

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und unter Punkt 3.h. in die Tagesordnung des öffentlichen Teils dieser Sitzung aufgenommen.

Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil dieser Gemeinderatssitzung lautet nunmehr wie folgt:

1. **Sitzungsprotokoll vom 30.09.2025; Behandlung von Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung**
2. **Privatrechtliche Entgelte gemäß § 11 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992; Beschluss**
3. **Ausschließliche Gemeindeabgaben;**
 - a. **Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Marktgemeinde Laxenburg; Beschluss**
 - b. **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007; Beschluss**
 - c. **Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe; Beschluss**
 - d. **Verordnung über die Festsetzung von Marktstandsgebühren; Beschluss**
 - e. **Verordnung über die Festsetzung des Richtwerts für die Spielplatzausgleichsabgabe; Beschluss**

- f. **Verordnung über die Erhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe; Beschluss**
- g. **Verordnung über die Erhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder; Beschluss**
- h. **Verordnung einer Bausperre für das gesamte Wohnbauland der Marktgemeinde Laxenburg; Beschluss (Dringlichkeitsantrag)**

Gegen die vorliegende Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

TOP 1

Sitzungsprotokoll vom 30.09.2025; Behandlung von Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung

Herr Bürgermeister David Berl stellt fest, dass gegen das Protokoll der 4. Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2025 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2

Privatrechtliche Entgelte gemäß § 11 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 02.12.2025

Bericht: Bürgermeister David Berl

3

Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz § 11 Abs. 6a besagt, dass *auf Grundstücken, auf denen sich Betriebe befinden, für diese Betriebe Müllbehälter mit einem Volumen von maximal 3.120 Liter pro Jahr insgesamt zugeteilt werden. Über dieses Volumen hinaus anfallenden Restmüll hat die Gemeinde über Ansuchen des Betriebes gegen Berechnung der Kosten in Form eines privatrechtlichen Entgeltes zu erfassen. Für Altstoffe und kompostierbare Abfälle dürfen Betrieben keine Müllbehälter zugeteilt werden.*

D.h., dass für die Entsorgung des anfallenden Restmülls in einem Betrieb bis zu einem Volumen von 3.120 Liter pro Jahr die Restmüllentsorgung im Rahmen des Abfallwirtschaftssystems und der Gebührenordnung einer Gemeinde stattfindet. Restmüllvolumen, das ein Volumen von 3.120 Liter übersteigt, kann ebenfalls im Rahmen des Abfallwirtschaftssystems einer Gemeinde entsorgt werden, jedoch muss für diesen Anteil eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Betrieb abgeschlossen werden, in der u.a. auch das Entgelt dafür vereinbart sein muss.

Die Anpassung bei den Abfallwirtschaftsgebühren in der Marktgemeinde Laxenburg mit 01.01.2026 sind auch bei den privatrechtlichen Entgelten nachzuvollziehen.

Als privatrechtliches Entgelt für die Entsorgung von 1 Liter Restmüll werden € 0,08666 exkl. USt pro Jahr vorgeschlagen.

Der Tarif gilt ab 01.01.2026.

Sitzung des Gemeinderats vom 02.12.2025

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, den privatrechtlichen Tarif für die Entsorgung eines Restmüllvolumens eines Betriebs, der über das gesetzliche Ausmaß von 3.120 Liter pro Jahr hinausgeht, mit € 0,08666 exkl. USt. pro Jahr festzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3

Ausschließliche Gemeindeabgaben;

a. Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Marktgemeinde Laxenburg; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 02.12.2025.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Aufgrund steigender Entsorgungskosten ist es notwendig die Gebühren, die zuletzt 2024 angepasst wurden, wie nachfolgend dargestellt zu erhöhen (alle Beträge netto):

Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt (exkl. USt):

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

- | | |
|---|---------|
| a) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung,
pro Müllbehälter (Restmülltonne) und Abfuhr,
für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 6,15 |
| (bisher: € 5,37) | |
| b) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung,
pro Müllbehälter (Restmülltonne) und Abfuhr,
für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 12,29 |
| (bisher € 10,74) | |
| c) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung,
pro Müllbehälter (Restmülltonne) und Abfuhr,
für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € 56,33 |
| (bisher: € 49,23) | |
| d) Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung
(Müllsäcke á 60 Liter) pro Müllbehälter | € 7,73 |
| (bisher: € 7,00) | |

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- | | |
|--|--------|
| a) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung,
pro Müllbehälter (Biotonne) und Abfuhr,
für einen Müllbehälter von 080 Liter | € 2,18 |
| (bisher: € 1,74) | |
| b) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung,
pro Müllbehälter (Biotonne) und Abfuhr, | |

	für einen Müllbehälter von 120 Liter (bisher: € 2,61)	€ 3,28
c)	Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter (Biotonne) und Abfuhr, für einen Müllbehälter von 240 Liter (bisher: € 5,22)	€ 6,55

Wortmeldungen: Bürgermeister David Berl, GR Michael Dauda

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg möge folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Laxenburg**

beschließen:

§ 1

In der Marktgemeinde Laxenburg werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

1. Abfallwirtschaftsgebühren

**§ 2
Pflichtbereich**

5

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Laxenburg.

**§ 3
Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

**§ 4
Erfassung und Behandlung von Abfällen**

1. Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 - (1) Restmüll
 - (2) kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 - (3) Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metalle, Kunststoff, ...)
 - (4) Sperrmüll

zu sammeln.
2. Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft

abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

3. Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
4. Altstoffe (Papier, Kartonagen, Glas, Metalle, Kunststoff, ...) sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altstoffe werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
5. Sperrmüll wird **ein Mal** jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Laxenburg, Kommunalweg 1, 2361 Laxenburg, abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5 Durchführung der Abfuhr

1. Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
2. Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
3. Am Abfuertag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsplatz zurückzubringen.
4. Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

6

5. Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
6. Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberichtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

1. Im Pflichtbereich werden
 - a. 16 Einsammlungen von Restmüll
 - b. 41 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
2. Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem **ein Mal** jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberichtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

7

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil. Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 67,98 netto je Wohnung.
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation für:

1. Restmülltonne:	Grundgebühr x Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine x Anzahl der zugeteilten Müllbehälter.
2. Müllsäcke:	Grundgebühr x Anzahl der Müllsäcke.
3. Biotonne:	Grundgebühr x Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine x Anzahl der zugeteilten Müllbehälter.
3. Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt (netto):

(1) Für die Abfuhr von Restmüll:	
a. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter (Restmülltonne) und Abfuhr, für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 6,15
b. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter (Restmülltonne) und Abfuhr, für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 12,29
c. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter (Restmülltonne) und	

Abfuhr, für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€	56,33
d. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke á 60 Liter) pro Müllbehälter	€	7,73
(2) Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:		
a. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter (Biotonne) und Abfuhr, für einen Müllbehälter von 080 Liter	€	2,18
b. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter (Biotonne) und Abfuhr, für einen Müllbehälter von 120 Liter	€	3,28
c. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter (Biotonne) und Abfuhr, für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	6,55

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten.
Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt Laxenburg abzugeben.

8

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**b. Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007;
Beschluss**

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 02.12.2025

Bericht: Bürgermeister David Berl

Die derzeit zur Verrechnung kommenden Sätze für die Friedhofsgebühren gelten seit 01.01.2022.

Grundsätzlich sind die Gemeinden von der Aufsichtsbehörde angehalten, Gebühren und Abgabensätze regelmäßig zu evaluieren und zu valorisieren.

Friedhofsgebühren sind in kurzen Zeitabständen neu zu kalkulieren und entsprechend anzuheben. Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ soll in Summe kostendeckend (Beobachtungszeitraum: 5 Jahre) geführt werden.

Die Friedhofsgebühren sollen ab 01.01.2026 wie im folgenden Antrag festgesetzt werden (Änderungen in rot).

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

9

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren (§ 2)
- b) Verlängerungsgebühren (§ 3)
- c) Beerdigungsgebühren (§ 4)
- d) Enterdigungsgebühren (§ 5)
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (§ 6)

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des (erstmaligen) Benützungsrechtes beträgt für

Erdgrabstellen (auf 10 Jahre):

für 4 Leichen	€	620,00
für 8 Leichen	€	1.240,00
für 4 Urnen (inkl. Fundamentierung)	€	1.120,00

sonstige Grabstellen (für eine Gruft auf 30 Jahre, für eine Urnenstèle auf 10 Jahre):

Gruft für 3 Leichen	€	3.400,00
Gruft für 6 Leichen	€	5.670,00
Gruft für 12 Leichen	€	9.450,00

Urnstenkammer für max. 3 Urnen (inkl. Abdeckplatte) € 1.390,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde (= Urnstenkammer), wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 1.130,00 festgesetzt.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde (= Gruft), wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 660,00
 - b) Beerdigung einer Leiche in einer Gruft € 1.290,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der
 - a) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab € 330,00
 - b) Beisetzung einer Urne in einem Urnenerdgrab € 330,00
 - c) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 960,00
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstèle € 170,00
- (3) Die Beerdigungsgebühr für die Beerdigung jeder weiteren Leiche in derselben Grabstelle am Begräbnistag beträgt € 330,00
Die Beisetzungsgebühr für die Beisetzung jeder weiteren Urne in derselben Grabstelle am Begräbnistag beträgt € 165,00
- (4) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz (1)a) und (2)a) um € 630,00 und (2)b) um € 315,00
- (5) Zusätzlich zu den oben angeführten Gebührensätzen werden einmalig folgende Zuschläge eingehoben:
für Beerdigungen Montag - Freitag von 13 Uhr bis 14 Uhr: € 150,00
für Beerdigungen Montag - Freitag von 14 Uhr bis 16 Uhr: € 300,00
für Beerdigungen Montag – Freitag ab 16 Uhr € 450,00
für Beerdigungen Samstag/Sonntag/Feiertag € 450,00

§ 5 Enterdigungsgebühr

- (1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Doppelte der Beerdigungsgebühr gemäß § 4, Abs. (1)
- (2) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne beträgt das Eineinhalbache der Beerdigungsgebühr gemäß § 4, Abs. (2)
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 1 und 2 um € 630,00.
- (4) Bei Urnenerdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 2 um € 315,00.
- (5) Die Enterdigungsgebühr aus derselben Grabstelle für jede weitere Enterdigung einer Leiche am selben Tag beträgt das Doppelte der Beerdigungsgebühr gem. § 4, Abs. (3) und für jede weitere Enterdigung einer Urne das Eineinhalbache der Beerdigungsgebühr gem. § 4, Abs. (3)

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,00.

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 530,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

11

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c. Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 02.12.2025

Bericht: Bürgermeister David Berl

Aufgrund der steigenden Kosten für die im Ortsgebiet aufgestellten Hundestationen (Anschaffung und Instandhaltung von Stationen sowie deren Bestückung mit Hundekotbeuteln), den Reinigungsaufwand im Ortsgebiet und die Instandhaltung der Hundeauslaufzone in der Neudorfer Straße soll die seit 2022 geltende Hundeabgabe ab 01.01.2026 wie folgt erhöht werden:

1. Für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 130,00** pro Hund (*bisher € 114,00*)
2. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 47,00** pro Hund (*bisher € 41,00*)

Die Abgabe für **Nutzhunde** in Höhe von jährlich **€ 6,54** pro Hund ist im NÖ Hundeabgabegesetz vorgegeben und kann daher seitens der Gemeinden nicht geändert werden.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 130,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 47,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12

d. Verordnung über die Festsetzung von Marktstandsgebühren; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 02.12.2025

Bericht: Bürgermeister David Berl

Grundsätzlich sind die Gemeinden von der Aufsichtsbehörde angehalten, Gebühren und Abgabensätze regelmäßig zu evaluieren und zu valorisieren. Aus diesem Grund sollen die seit 2013 geltenden Marktstandsgebühren angehoben und ab 01.01.2026 wie folgt festgesetzt werden.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG über die Festsetzung von Marktstandsgebühren

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 gemäß Finanzausgleichsgesetz in der geltenden Fassung, die Festsetzung von Marktstandsgebühren, jeweils pro Tag, in der folgenden Höhe beschlossen:

Sitzung des Gemeinderats vom 02.12.2025

Pro Laufmeter des Marktstandes: € 3,00

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktstandsgebühr pro m² der Einrichtung bemessen. In diesem Fall wird die Höhe der Marktstandsgebühren, jeweils pro Tag, wie folgt festgesetzt:

Pro Quadratmeter die Marktstandsgebühr € 3,00

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

e. Spielplatzausgleichsabgabe; Beschluss

Vorberatung um Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 02.12.2025

Bericht: Bürgermeister David Berl

Die derzeitige Höhe der Spielplatz-Ausgleichsabgabe ist seit 01.01.2007 gültig. Grundsätzlich sind die Gemeinden von der Aufsichtsbehörde angehalten, Gebühren und Abgabensätze regelmäßig zu evaluieren und zu valorisieren. Aus diesem Grund soll die Höhe der seit 2007 geltenden Spielplatz-Ausgleichsabgabe angehoben und ab 01.01.2026 mit € 451,00 pro Quadratmeter (bisher € 386,00) festgesetzt werden.

13

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 verordnet:

VERORDNUNG

über die Festsetzung des Richtwerts für die Spielplatzausgleichsabgabe

§1

Höhe der Spielplatzausgleichsabgabe

Gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. 1/2015, idGf., wird der Richtwert zur Berechnung der Spielplatzausgleichsabgabe aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland die Höhe des Richtwertes für die Spielplatzausgleichsabgabe im gesamten Gemeindegebiet festgesetzt mit

€ 451,00 pro Quadratmeter

§2 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 idgF. nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

f. **Verordnung über die Erhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe;**
Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 02.12.2025.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Die derzeitige Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist seit 01.01.2013 gültig. Grundsätzlich sind die Gemeinden von der Aufsichtsbehörde angehalten, Gebühren und Abgabensätze regelmäßig zu evaluieren und zu valorisieren. Aus diesem Grund soll die Höhe der seit 2013 geltenden Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge angehoben und ab 01.01.2026 mit € 19.157,00 festgesetzt werden.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung Stellplatzausgleichsabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende

V E R O R D U N G

beschlossen:

§ 1 Höhe der Stellplatzausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. 1/2015, idgF., wird die zu entrichtende Stellplatzausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge für jeden Stellplatz, für den von der Herstellungsverpflichtung abgesehen wird, wie folgt festgesetzt:

€ 19.157,00

§ 2 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 idgF. nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

g. Verordnung über die Erhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 02.12.2025.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Die derzeitige Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder ist seit 21.10.2015 gültig. Grundsätzlich sind die Gemeinden von der Aufsichtsbehörde angehalten, Gebühren und Abgabensätze regelmäßig zu evaluieren und zu valorisieren. Aus diesem Grund soll die Höhe der seit 2015 geltenden Stellplatz-Ausgleichabgabe für Fahrräder angehoben und ab 01.01.2026 mit € 1.916,00 festgesetzt werden.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung Stellplatzausgleichsabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende

V E R O R D U N G

beschlossen:

§ 1 Höhe der Stellplatzausgleichsabgabe für Fahrräder

Gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. 1/2015, idgF., wird die zu entrichtende Stellplatzausgleichsabgabe für Fahrräder für jeden Stellplatz, für den von der Herstellungsverpflichtung abgesehen wird, wie folgt festgesetzt:

€ 1.916,00

§ 2 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 idgF. nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

h. Verordnung einer Bausperre für das gesamte Wohnbauland der Marktgemeinde Laxenburg; Beschluss (Dringlichkeitsantrag)

Bericht: Bürgermeister David Berl

Die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Z. 10 NÖ des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 ermöglichen die Regelung der Anzahl und Breite der Ein- und Ausfahrten im Wohnbauland gemäß § 63 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014. Der Bebauungsplan der Marktgemeinde Laxenburg enthält derzeit keine dahingehenden Bestimmungen.

Die geplante Änderung des Bebauungsplans verfolgt das Ziel, die textlichen Bebauungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass die Anzahl und Breite der Ein- und Ausfahrten im Wohnbauland beschränkt wird. Da eine zu hohe Breite, eine zu große Anzahl sowie eine ungünstige Anordnung von Ein- und Ausfahrten im Wohnbauland zu Nachteilen auf den angrenzenden Verkehrsflächen führen kann, soll eine neue Regelung ergänzt werden. Dabei sollen Höchstbreiten und gegebenenfalls Mindestabstände von Ein- und Ausfahrten definiert werden.

16

Für die Festlegung der Planungsmaßnahmen und das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen des zukünftigen Bebauungsplans widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Wortmeldungen: Bürgermeister David Berl, GR Michael Dauda, GR Florian Schultz

Antrag:

Herr Bürgermeister David Berl stellt daher den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

MARKTGEMEINDE LAXENBURG

BAUSPERRE

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2025, unter TOP 3.h. die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBI. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für das gesamte Wohnbauland (Bauland Agrargebiet [BA], Bauland Kerngebiet [BK], Bauland Kerngebiet für nachhaltige Bebauung [BKN], Bauland Wohngebiet [BW]) der Marktgemeinde Laxenburg eine Bausperre erlassen. Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen.

§ 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans bzw. der Überarbeitung der textlichen Bebauungsbestimmungen betreffend das gewidmete Wohnbauland der Marktgemeinde Laxenburg.

Die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Z. 10 NÖ des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 ermöglichen die Regelung der Anzahl und Breite der Ein- und Ausfahrten im Wohnbauland gemäß § 63 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014. Der Bebauungsplan der Marktgemeinde Laxenburg enthält derzeit keine dahingehenden Bestimmungen.

Die geplante Änderung des Bebauungsplans verfolgt das Ziel, die textlichen Bebauungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass die Anzahl und Breite der Ein- und Ausfahrten im Wohnbauland beschränkt wird. Da eine zu hohe Breite, eine zu große Anzahl sowie eine ungünstige Anordnung von Ein- und Ausfahrten im Wohnbauland zu Nachteilen auf den angrenzenden Verkehrsflächen führen kann, soll eine neue Regelung ergänzt werden. Dabei sollen Höchstbreiten und gegebenenfalls Mindestabstände von Ein- und Ausfahrten definiert werden.

17

Für die Festlegung der Planungsmaßnahmen und das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen des zukünftigen Bebauungsplans widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

§ 3 Zulässige Bauvorhaben

Aufgrund des oben angeführten Zwecks der Bausperre zur Überarbeitung der Verordnung zum Bebauungsplan betreffend die Anzahl und Breite von Ein- und Ausfahrten im Wohnbauland werden folgende Kriterien für die Bewilligung von Bauvorhaben während der Bausperre definiert:

- Bauvorhaben (Neu-, Zu- und Umbauten) sind dann zulässig, wenn die Summe der Breite der Ein- und Ausfahrten im Wohnbauland gemäß § 63 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, pro Grundstück bis zu einer Länge der vorderen Grundstücksgrenze von 20 m einen Wert von 6 m nicht übersteigt. Für jeweils weitere 10 m Länge der Grundstücksgrenze darf eine weitere Ein- und Ausfahrt in der Breite von 3 m hergestellt werden. Ein- und Ausfahrten dürfen jeweils eine Gesamtlänge von 6 m nicht überschreiten. Die Gesamtbreite der Ein- und Ausfahrten darf nicht mehr als 50 % der gesamten Straßenfrontlänge betragen, ausgenommen bei

Fahnengrundstücken. Zwischen den einzelnen Ein- und Ausfahrten auf demselben Grundstück ist ein Abstand von mindestens 6 m einzuhalten.

- Ein- und Ausfahrten zu Tiefgaragen sowie zu Einzelhandelsbetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben sind ohne Einschränkung der Breite zulässig.

Bauverfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden durch die Bausperre nicht berührt.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung wird gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 kundgemacht und tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ende: 18.30 Uhr